

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Juni 1949.

288/A.B.  
zu 333/JAnfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung der von den Abg. Ing. Waldbrunner und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 11.5.1949 überreichten Anfrage, betreffend Erlassung der Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz über Verleihung des akademischen Grades "Doktor der technischen Wissenschaften" an Technischen Hochschulen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdas mit:

Unmittelbar nachdem der Nationalrat das vorerwähnte Bundesgesetz vom 7.7.1948 beschlossen hatte, wurde vom Bundesministerium für Unterricht der Entwurf der Durchführungsverordnung ausgearbeitet und noch vor Verlautbarung des Gesetzes dem Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst), dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sowie den Technischen Hochschulen in Wien und Graz zur Stellungnahme übermittelt. Die Prüfung des Entwurfes durch die zur Stellungnahme berufenen Bundesministerien und Hochschulen erforderte naturgemäss einige Zeit. Das galt besonders für die internen Beratungen im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und in den Professorenkollegien der beiden Technischen Hochschulen.

Aus den eingelangten Stellungnahmen ergab sich, dass zwischen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einerseits und den Technischen Hochschulen andererseits über zahlreiche und zum Teil sehr wesentliche Punkte weitestgehende Meinungsverschiedenheiten bestanden. Die Überbrückung derselben erforderte zeitraubende Beratungen, die über die strittigen Hauptpunkte im April d.J. zu einer Einigung führten und hinsichtlich mehrerer noch offen gebliebener Fragen soweit gediehen sind, dass die baldige Erzielung einer Übereinstimmung erwartet werden darf, so dass die Erlassung der Durchführungsverordnung schon in nächster Zeit möglich sein wird.

-.-.-.-.-